

Gemeinde
5070 Frick



**Reglement
über die
Finanzierung von Er-
schliessungsanlagen**

Inhaltsverzeichnis Seite

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	4
§ 4	Verjährung	4
§ 5	Zahlungspflichtige	4
§ 6	Verzug, Rückerstattung	5
§ 7	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung	5

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8	Kosten	5
§ 9	Beitragsplan	5
§ 10	Anlagen mit Mischfunktion	5
§ 11	Auflage und Mitteilung	5
§ 12	Vollstreckung	6
§ 13	Bauabrechnung	6
§ 14	Zahlungspflicht	6
§ 15	Fälligkeit	6

C. Strassen

§ 16	Mindestansätze	6
------	----------------	---

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 17	Bemessung	6
------	-----------	---

II. Anschlussgebühr

§ 18	Bemessung	7
§ 19	Zahlungspflicht	7
§ 20	Sicherstellung, Erhebung	7

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 21	Grundsatz	7
§ 22	Bemessung	8
§ 23	Grundgebühr	8
§ 24	Verbrauchsgebühr	8
§ 25	Sonderfälle	8

E. Abwasser**I. Erschliessungsbeiträge**

§ 26	Bemessung	8
§ 27	Sanierungsleitungen	8

II. Anschlussgebühr

§ 28	Bemessung	8/9
§ 29	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	9
§ 30	Zahlungspflicht	9
§ 31	Sicherstellung, Erhebung	9

III. Benützungsgebühr

§ 32	Grundsatz	9/10
§ 33	Verbrauchsgebühr	10

F. Gebührenansätze

§ 34	Gebührenordnung	10
------	-----------------	----

G. Rechtsschutz und Vollzug

§ 35	Rechtsschutz, Vollstreckung	10
------	-----------------------------	----

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36	Inkrafttreten	10
§ 37	Übergangsbestimmungen	11

Gebührenanhang	12
----------------	----

Die Einwohnergemeinde Frick, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Kostenbeteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an Strassen und kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Für die Kosten der Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für die Kosten von Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

§ 3

Mehrwertsteuer

1 Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

2 Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand September 2002. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index (Basis Mai 2000 = 100) um mehr als 5 Punkte verändert.

§ 4

Verjährung

1 Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

Verzug, Rückerstattung

1Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

2Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

1Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

2Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten;
- f) die Verwaltungskosten.

§ 9

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze des Kostenverteilens;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

Auflage und Mitteilung

1Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

2Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung

1Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

2Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit

1Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

2Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

3Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

Mindestansätze

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 70 %, jene der Groberschliessung höchstens zu 50 %.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 17

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 70 %, jene der Groberschliessung höchstens zu 50 %.

II. Anschlussgebühr

§ 18

Bemessung

1Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute.

2Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der ABauV für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

3Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.

4Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude gilt der Gewerbeansatz.

5Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder wird auf der Basis des Netto-Inhaltes festgelegt.

§ 19

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 20

Sicherstellung

1Der Gemeinderat verlangt in der Regel bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

2Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 21

Grundsatz

1Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsggebühren zu entrichten.

2Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

3Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 22

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 23

Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers pro m³. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.

§ 24

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 25

Sonderfälle

Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler oder eine Pauschale zu entrichten.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 26

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 70 %, jene der Groberschliessung höchstens zu 50 %.

§ 27

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 28

Bemessung

1Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich wie folgt:

- a) Pro m² Bruttogeschossfläche;
- b) Pro m² der gesamten entwässerten Fläche (Dach- und Hartflächen).

2Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der ABauV für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

3Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

4Für baubewilligungspflichtige Schwimmbassins wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt festgelegt.

5Die Anschlussgebühr wird um 50 % reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

6Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 29

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

1Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet.

2Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben.

3Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 30

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 31

Sicherstellung

1Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

2Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsg Gebühr

§ 32

Grundsatz

1Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsggebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt einmal jährlich.

2Auf den Benützungsgebühren wird ein Zuschlag erhoben, dessen Summe jährlich einem Spezialfonds zugewiesen wird zur Vorfinanzierung der Kosten für Sanierung und Ersatz von Abwasseranlagen.

3Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtbühren verlangen.

4Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 33

Verbrauchsgebühr

1Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch.

2Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

3Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

F. Gebührenansätze

§ 34

Gebührenordnung

Die Gebührenansätze richten sich nach der Gebührenordnung im Anhang.

G. Rechtsschutz und Vollzug

§ 35

Rechtsschutz, Vollstreckung

1Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

2Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

1Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

2Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 23 bis 31 des Wasserreglements vom 27. November 1981 sowie die §§ 43 bis 59bis des Abwasserreglements vom 27. November 1981 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 37

Übergangsbestimmungen

1Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den in § 36 Abs.

2 erwähnten Reglementsbestimmungen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt. 2Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften des neuen Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 22. November 2002

Der Gemeindeammann:
Anton Mösch

Der Gemeindeschreiber:
Heinz Schmid

Gebührenanhang

Wasserversorgung

Anschlussgebühr	§ 18 ff		
Bruttogeschossfläche	§ 18 ¹	Wohnen pro m ²	Fr. 20.-- ¹⁾
	§ 18 ¹	Gewerbe pro m ²	Fr. 15.-- ¹⁾
		(Reduktion Lagerfläche 50 %)	
Schwimmbäder	§ 18 ⁵	pro m ³ Inhalt	Fr. 25.-- ¹⁾
Benützungsg Gebühr	§ 21 ff		
Grundgebühr	§ 23	Nennwert 5 m ³	Fr. 50.--
		Nennwert 7 m ³	Fr. 70.--
		Nennwert 10 m ³	Fr. 100.--
		Nennwert 20 m ³	Fr. 200.--
		Nennwert 30 m ³	Fr. 300.--
Verbrauchsgebühr	§ 24	pro m ³	Fr. 1.30 ¹⁾
Sonderfälle	§ 25	Pauschale	Fr. 200.--
			bis Fr. 1'000.--
Entnahme ab Hydrant	§ 24/25		
- Verbrauchsgebühr		pro m ³	Fr. 2.--
- Mindestgebühr			Fr. 50.--

Abwasser

Anschlussgebühr	§ 28		
Dach- und entwässerte Hartplatzfläche	§ 28 ^{1a}	pro m ²	Fr. 24.--
Bruttogeschossfläche	§ 28 ^{1b}	Wohnen pro m ²	Fr. 40.--
		Gewerbe pro m ²	Fr. 30.--
		(Reduktion Lagerfläche 50 %)	
Schwimmbäder	§ 28 ⁴	pro m ³ Inhalt	Fr. 25.--
Benützungsg Gebühr	§ 32 ff		
Frischwasserverbrauch	§ 33/34	pro m ³	Fr. 0.70
Erneuerungsfonds	§ 32 ²	Zuschlag pro m ³	Fr. 0.70

Auf diesen Gebühren muss seit 1. Januar 1995 zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben werden.

¹⁾ Änderung durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2010 mit Wirkung ab 1. Oktober 2010.